

## Öffentliche Bekanntmachung

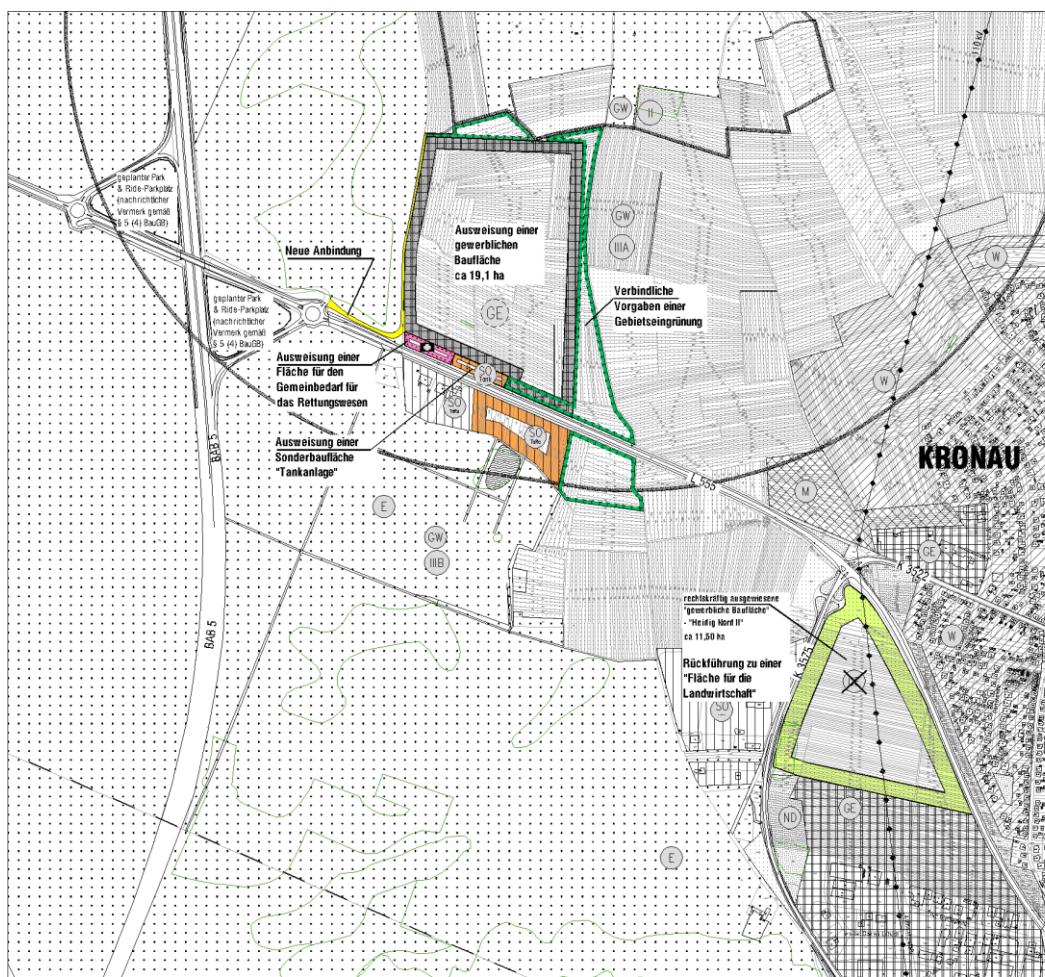
### der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich Kronau)

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau hat am 25.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf nebst Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen.

#### Geltungsbereich:

Die Änderungsbereiche liegen auf der Gemarkung Kronau und sind dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen:



#### Ziel und Zweck der Planung:

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Grundlage für die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche in unmittelbarer Nähe zur BAB 5 geschaffen werden.

Im Gegenzug wird auf der Gemarkung Kronau eine im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bisher ausgewiesene gewerbliche Baufläche deutlich reduziert und formal wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Des Weiteren wird durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine städtebauliche Neuordnung und planerische Ergänzung des in Autobahnnähe vorhandenen Siedlungsansatzes angestrebt.

### **Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:**

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau wird, einschließlich der Begründung, der Verkehrsuntersuchung und des Umweltberichtes, sowie des artenschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisses beim

**Bürgermeisteramt 76669 Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstr. 11, Bauamt, Zimmer 22**

sowie beim

**Bürgermeisteramt 76709 Kronau, Kirrlacher Str. 2, Bauamt, Zimmer 3.03**

**vom 07.09.2018 bis einschließlich 11.10.2018**

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung sind hier einsehbar. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen können darüber hinaus über die Homepage der Gemeinden Bad Schönborn und Kronau eingesehen werden: [www.bad-schoenborn.de](http://www.bad-schoenborn.de); [www.kronau.de](http://www.kronau.de)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn – Kronau (Sitz: Rathaus, Friedrichstraße 67, 76669 Bad Schönborn) bzw. der oben genannten Mitgliedsgemeinden abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

#### **Umweltbezogene Stellungnahmen:**

- Landkreis Karlsruhe, Schreiben vom 04.06.2018/06.06.2018 –  
Stellungnahme der einzelnen Fachbereiche, insbesondere zu den Themen  
Grundwasserversorgung, Belange des Artenschutzes und der gesetzlich geschützten Biotope,  
Eingriff in landwirtschaftliche Flächen, Vorhandensein altablagerndtiger Flächen, Belange  
der vorhandenen Wasserschutzgebiete, Umgang mit Niederschlagswasser sowie Belange des  
Walde
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Schreiben vom  
04.06.2018

Umweltbezogene Informationen:

- Umweltbericht mit Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (Juli 2018, Modus Consult) und Aussagen hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter „Mensch“, „Boden“, Wasser“, „Klima, Luft“ sowie über die Wertigkeit der Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Erläuterungsbericht zur Verkehrsuntersuchung (August 2018, Koehler & Leutwein)
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Vorhaben (Bioplan) mit Darstellung vorhandener Betroffenheiten, insbesondere von Zauneidechsen, Brutvögeln und Fledermäuse

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez.

Klaus Detlev Huge  
Bürgermeister

Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau